

.....

3. Impfangebote für Beschäftigte der Priorisierungsstufe 1 (§ 2 CoronaimpfV)

Durch die koordinierenden Einheiten ist sicherzustellen, dass in der kommenden Woche alle vollstationären Pflegeeinrichtungen bzw. alle Krankenhäuser mit prioritärem Personal gemäß Erlass vom 29. Januar 2021 ein Impfangebot zur Erstimpfung erhalten haben.

Zudem sind die Impfangebote für Beschäftigte der nachfolgend genannten Gruppen vorzubereiten:

-
- **(Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte, eingeschlossen deren medizinisches Fachpersonal, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig werden oder in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung tätig sind**
- **(Zahn-)ärztinnen und (Zahn-)ärzte, die in Schwerpunktpraxen vorrangig Corona-Patientinnen und Patienten behandeln**
-

Ab dem 10. Februar 2021 kann die Verimpfung bei diesen Personengruppen beginnen. Unter den benannten Personengruppen ist die Impfung des Personals ambulanter Pflegedienste vorrangig sicherzustellen.

Die Organisation der Impftermine ist durch den Kreis/die kreisfreie Stadt mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abzustimmen. Dabei ist grundsätzlich zu ermöglichen, dass größere personelle Einheiten an einem gemeinsamen Termin geimpft werden.

4. Impfstoffkontingent für die unter 3. benannten Personengruppen

Das für jeden Kreis/jede kreisfreie Stadt zur Verfügung stehende Kontingent des Impfstoffs von AstraZeneca entnehmen Sie bitte der Anlage. **Sofern Personen des unter 3. benannten Berechtigungskreises älter als 65 Jahre sind und damit einen Anspruch auf eine Impfung mit mRNA-Impfstoff haben, ist für diese ein Abruf des Impfstoffs der Firma BioNTech im Rahmen des dem Kreis/der kreisfreien Stadt zugewiesenen Kontingentes angezeigt.**

Für die Durchführung der Impfungen der unter 3. benannten Personengruppen können die Öffnungszeiten der Impfzentren bereits ab dem 10. Februar 2021 bedarfsgerecht erweitert werden. Eine Bindung an die verbindliche Öffnungszeit von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr besteht für die Impfungen dieser Personengruppe nicht.

Eine Zweitverimpfung für AstraZeneca soll nach 9 Wochen erfolgen. Die Zweitverimpfung und deren Terminierung ist daher entsprechend zu organisieren.